

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00747 vom 28. Januar 2022**

ZH Verwaltungsgericht, 2022-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00747](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00747)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00747 du 28 janvier 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00747 del 28 gennaio 2022

## **Regeste**

Betriebsbeitrag 2017 | [Betriebsbeitrag an eine Sonderschule für das Jahr 2017, beitragsberechtigte Kosten] Der Beschwerdeführer betreibt eine Sonderschule. Bei der Festsetzung des Betriebsbeitrags für das Jahr 2017 qualifizierte der Beschwerdegegner die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mietkosten für den Mieterausbau der Schulungsräume als nicht beitragsberechtigt. Bei den geltend gemachten Kosten handelt es sich um Betriebskosten. Für die Prüfung, ob diese Betriebskosten für die Sonderschulung notwendig sind und ob sie im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen, sind ergänzende Sachverhaltsabklärungen angezeigt (E. 3.2). Teilweise Gutheissung. Rückweisung an den Beschwerdegegner.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I der Verfügung des Beschwerdegegners vom 6. September 2018 ist bezüglich der Kosten Mietzins Mieterausbau in der Höhe von Fr. 10'440.- aufzuheben. Dispositiv-Ziff. II derselben Verfügung sowie Dispositiv-Ziff. I des Rekursentscheids vom 16. September 2021 sind ebenfalls aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidungsfindung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Aufgrund der bereits über dreijährigen Verfahrensdauer hat der Beschwerdegegner die Sache beförderlich zu erledigen.

### **E. 5**

Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, sofern die infolge der Rückweisung vorzunehmende Neubeurteilung zu einer Gutheissung des Antrages führen kann (BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; VGr, 25. November 2021, VB.2021.00514, E. 4.1). Demnach hat der Beschwerdeführer als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerde- und des Rekursverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen ([§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit] § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention geltend gemacht wird (Art. 83 lit. k BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide

sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.